#### I. Vertragsgegenstand und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und für alle Lieferungen und Leistungen der Mauracher Erdbau und Transport Gesellschaft m.b.H. (FN 45851d) und der Mauracher Entsorgung GmbH (FN 56916a) (Auftragnehmerin), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird und auch dann wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden. Abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin. Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich Unternehmenskunden. Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese AGB in den Geschäftsräumlichkeiten liegen Auftragnehmerin auf und stehen www.mauracher.at zur Ansicht und zum Download bereit. Für Frachtverträge gelten die Bestimmungen Internationalen Abkommens über Beförderungsvertrag auf der Straße" (CMR).

### II. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

Preisangaben sind grundsätzlich Pauschalpreis zu verstehen und verstehen sich als Nettopreise. Soweit in diesen AGB auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die am Ausführungstag gültige Preisliste der Auftragnehmerin laut Aushang gemeint. Allfällige vereinbarte Preisnachlässe im Zusammenhang mit Werkverträgen gelten nicht für die Regie- und Materialpreislisten. Mit der Bekanntgabe einer neuen Preisliste wird die vorhergehende ungültig. Sollten sich die Preislisten bis zum Ausführungstag ändern, ist die Auftragnehmerin berechtigt die am Ausführungstag geltenden höheren Preislisten in Rechnung zu stellen. Bei anderen nicht in Listen enthaltenen Preisen ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Veränderung der wesentlichen Kalkulationsbasis bis zum Ausführungstag, insbesondere bei Änderungen von Material- und Lohnkosten sowie staatlichen Abgaben, einen entsprechenden Preis in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen der Auftragnehmerin sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 500,00 eine Anzahlung von 40% der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von der Auftragnehmerin erteilten Auftrags-bestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertrags-partner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft die Auftragnehmerin keine Liefer- oder Leistungspflicht. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

## III. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin und hat der Kunde im Fall der Pfändung oder Beschlagnahme der Sache den Dritten auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinzuweisen. Der Kunde hat die Auftragnehmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn Maßnahmen Dritter oder sonstige Ereignisse (z. B.: Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen) die Rechte der Auftragnehmerin gefährden.

# IV. Leistungsausführung

Sämtliche Leistungsfristen sind stets unverbindlich und ist diesbezüglich eine Haftung aus Schadenersatz sowie Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für unverschuldete Liefer-

bzw. Leistungsverzögerungen bei Fixgeschäften. Für einen solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf Vertragsrücktritt und Schadenersatz. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Bei behelfsmäßiger Instandsetzung besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit und ist vom Kunden umgehend eine sachgerechte Instandsetzung zu veranlassen. Für den Fall, dass der Vertragspartner den Ausführungs-termin hinausschieben muss, so ist die Auftragnehmerin mindestens 2 Arbeitstage vorher telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail zu verständigen. Verspätete oder unterlassene Verständigung verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz. Baugrubensicherungen, halterungsarbeiten und Beweissicherungsmaßnahmen für Gebäude, Baugruben etc. sind nicht im Leistungsumfang enthalten und daher auch in keinem Pauschaloder Listenpreis inkludiert. Berücksichtigung von nachträglichen Änderungs- und Erweiterungswünschen des Kunden erfolgt nur, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und gesondert verrechnet. Sofern diese zusätzlichen Leistungen oder geänderten Leistungen mit anderen Leistungsansätzen bei gleichem Endtermin in Auftrag gegeben werden, so können sog. Forcierungskosten (Überstunden des Personals, zusätzlicher Geräteeinsatz usw.) verrechnet werden. Eine Überwälzung des Baugrundrisikos auf Auftragnehmerin ist ausgeschlossen.

### V. Gewährleistung

Die Geltendmachung von Gewährleistungs-ansprüche setzen voraus, dass der Vertragspartner seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §§ 377f UGB ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die schriftliche Rüge innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt/Übergabe der Ware bzw. Kenntnis des Mangels erfolgen hat. Die Verjährungsfrist Gewährleistungsansprüche des Unternehmenskunden gegen die Auftragnehmerin beträgt 6 Monate, gerechnet ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z. B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und der Kunde dem ihm mittaeteilten Übergabetermin ohne wichtigen Grund fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt. Die Behebung eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist die Auftragnehmerin nach ihrer Wahl verpflichtet, den Mangel auf ihre Kosten innerhalb angemessener Frist zu beheben oder eine angemessene Minderung des Entgelts zu gewähren. Sämtliche Gewährleistungsund Schaden-ersatzansprüche die darüber hinausgehen sind ausgeschlossen.

# VI. Haftung

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet die Auftragnehmerin nur für den Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal iedoch der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Auftragnehmerin gedeckt beschränkt. Diese Haftungsbeist. schränkungen gelten nicht für den Ersatz von Für Personenschäden. mittelbare Schäden. entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet die Auftragnehmerin nicht. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

### VII. Genehmigungen, Informationspflicht und Stehzeit

Werden durch Arbeiten der Auftragnehmerin Rechte Dritter berührt, so hat der Vertragspartner auf seine Kosten das Einvernehmen mit den Berechtigten herzustellen. Der Vertragspartner hat für eine sichere Zufahrt zu sorgen und Zufahrtsberechtigungen und alle sonstigen notwendigen Bewilligungen (Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, Naturschutz) auf seine Kosten einzuholen und sind diese Auftragnehmerin vor Beginn der Arbeiten Allfällige Wegbenützungsgebühren vorzuweisen. sowie sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser usw.) sind vom Vertragspartner zu tragen. Im Falle von Erdbewegungsarbeiten ist die Auftragnehmerin über Hindernisse (z.B. Rohrleitungen, Kabel, Kanäle, Bauwerksreste, Vermarkungen usw.) vom Vertragspartner nachweislich zu informieren. Stehzeiten, welche durch Behinderungen, blockierte Baustellenzufahrten, fehlende Baugrubensicherungen etc entstehen, werden von der Auftragnehmerin mit 100% des Stundensatzes laut Preisliste in Rechnung gestellt. Im Bereich der Entsorgung ist für die Mengenbestimmungen der übergebenen Abfälle die Verwiegung auf einer der Betriebswaagen der Auftragnehmerin oder auf einer von der Auftragnehmerin zu bezeichnenden öffentlichen Brückenwaage maßgebend. Das anzuliefernde bzw. abzuholende Material muss nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit vom Vertragspartner genau und vollständig gekennzeichnet sein. Der Vertragspartner haftet allein für Folgen und Schäden, die in Folge ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen. Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Abfall untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Die Analysekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

# VIII. Erfüllungsort – anwendbares Recht

Erfüllungsort ist unabhängig vom Ort der tatsächlichen Ausführung der Sitz des ausführenden Unternehmens der Auftragnehmerin [Kufstein für Mauracher Entsorgung GmbH und Reith bei Kitzbühel für Mauracher Erdbau und Transport Gesellschaft m.b.H.]. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

### IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des jeweiligen Unternehmens der Auftragnehmerin [Kufstein für Mauracher Entsorgung GmbH und Reith bei Kitzbühel für Mauracher Erdbau und Transport Gesellschaft m.h.H.]

### X. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.

In einem solchen Fall werden die Parteien die ungültige oder unwirksame Bestimmung umgehend durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt